



Sofortentscheidungen im Turniersport

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während eines Turniers muss es die Möglichkeit geben, unaufschiebbare Sofortentscheidungen ohne Anfechtungsmöglichkeit zu treffen. Das sind Entscheidungen, die im Interesse von Tierschutz, Unfallverhütung oder Aufrechterhaltung notwendiger Ordnung sofort vollzogen werden müssen und daher keinen Aufschub durch ein Rechtsmittel vertragen. Diese Möglichkeiten sind in der LPO geregelt. Die Verantwortlichen sollten die Vorschriften kennen, denn im akuten Falle wird schnelles und dennoch korrektes Handeln verlangt.

Das „Hausrecht“ – eine unanfechtbare Sofortentscheidung des Veranstalters/ der Turnierleitung

Auf einer Pferdeleistungsschau ist die Turnierleitung, welche in der Zeiteinteilung zu benennen ist (LPO § 39.1), für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlich (LPO § 39.2). Um dies zu gewährleisten, kann die Turnierleitung oder eine von ihm beauftragte Person bzw. einem Richter laut § 39.3 der LPO vom Hausrecht Gebrauch machen: „Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die den allgemeinen Anordnungen für einen geregelten Ablauf der PLS zuwiderhandelt oder diese auf andere Weise stört. Die Anordnung der Maßnahme kann mündlich, auch durch eine von der Turnierleitung beauftragte Person oder einen auf der PLS eingesetzten Richter, erfolgen. Gegen eine derartige Maßnahme ist ein Einspruch nicht zulässig.

Sie steht einem Ordnungsverfahren nicht entgegen (§39.4).

Somit hat die Turnierleitung das Recht unanfechtbare Sofortentscheidungen zu treffen.

Es ist zu beachten, dass sich das Hausrecht gegen Jedermann richtet und nicht nur gegen Teilnehmer, sondern z. B. auch gegen den randalierenden Zuschauer oder den Pferdepfleger, der seinem Reiter beim Aufbau von unerlaubten Aufbauarten auf dem Vorbereitungsplatz behilflich ist. Es ist also unerheblich, ob der Störer durch Nennung, Jahresturnierlizenz oder dgl. der LPO unterworfen ist. Wer auf dem Turnierplatz erscheint, unterliegt dem Hausrecht.

Die geeignete Maßnahme ist normalerweise der Platzverweis. Bei Turnierteilnehmern gibt es auch die Möglichkeit zur Anordnung von Sanktionen oder die Möglichkeit der Sperre (§ 921 LPO). Die Anwendung von unmittelbarem Zwang, wie ein Festhalten oder Abführen, seitens der Turnierveranstalter und Turnierfachkräfte sollte möglichst ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Polizei anzufordern.

Häufig wird der Vorfall zugleich einen Verstoß nach § 920 LPO darstellen. Dann sollte neben dem sofortigen Platzverweis (Maßnahme: mittels Hausrechts!) auch ein Verbandsordnungsverfahren eingeleitet werden (z. B. wegen Touchierens – § 920 2.j).

Für das nun folgende Verbandsordnungsverfahren wäre nach § 924 LPO in Fällen geringer Bedeutung und nur während des Turniers der Veranstalter selbst zuständig (z. B. Verwarnung, Geldbuße bis 150,00 Euro). Wenn jedoch zuvor mittels Hausrechts ein Platzverweis

erfolgt ist, liegt regelmäßig ein Verstoß vor, der wegen seiner Schwere bereits in die Zuständigkeit der LK gehört (§ 925 LPO). Also Anzeige an die LK – am einfachsten über den anwesenden LK-Beauftragten. Die LK wird später prüfen, ob die Täter auch der Verbandsstrafgewalt unterworfen sind. Allerdings sind dem Hausrecht stets alle unterworfen. Grundsätzlich sind alle Ordnungsmaßnahmen der zuständigen LK zu melden (und die entscheidet, ob diese wiederum weiter an die FN zur Entscheidung weitergeleitet werden müssen).

Andererseits hat die Turnierleitung gem. § 924.1 LPO i.V.m. § 930 LPO die Möglichkeit gegen einen Teilnehmer den Ausschluss von der Teilnahme an LP oder der gesamten PLS zu verhängen (Anm.: die Richter hingegen nur für die laufende Prüfung). Dann muss ein Verstoß vorliegen (oder aber bereits dringender Tatverdacht, und so schwerwiegend sein, dass die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt). Der Betroffene hat gegen eine solche vorläufige Maßnahme gem. § 931 LPO ein Beschwerderecht (rechtliches Gehör), über das die Turnierleitung den Betroffenen ausdrücklich zu informieren hat (§ 924.1 LPO). Bleibt die Beschwerde bei der Turnierleitung erfolglos, ist nach Mitteilung durch die Turnierleitung an die LK – durch die LK unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Hierzu wird eine Anzeige an die LK gestellt. In diesen Rahmen muss der genaue Sachverhalt geschildert werden. Außerdem sind Beweise zu sichern und Zeugen zu benennen.

Merke!

- *Formal zuständig ist die Turnierleitung. Die Anordnung der Maßnahme kann auch durch eine von der Turnierleitung beauftragte Person oder einen auf der PLS eingesetzten Richter erfolgen. Das Zusammenwirken mit dem LK-Beauftragten ist jedoch zweckmäßig.*
- *Das Hausrecht richtet sich gegen jeden Störer (jede Person z. B.: Teilnehmer, Besitzer, Pfleger und den Zuschauer).*
- *Die übliche Maßnahme im Rahmen des Hausrechts ist der Platzverweis.*
- *Ein Einspruch ist nicht zulässig (LPO 39.3)*

Wichtig zu unterscheiden ist der Platzverweis (nach LPO § 39.3) vom ständigen Hausverbot! Beispiel: Der Reiter A hat auf der Anlage des Vereins B ständiges Hausverbot (weil er z. B. gerne Alkohol trinkt und dann aggressiv wird). Nun veranstaltet der Verein B auf seiner Anlage ein Turnier. A gibt eine Nennung ab. Muss der Veranstalter die Nennung annehmen? Ja, er muss! Der Verein kann den Reiter A zwar vom Reiterball fernhalten, nicht jedoch von den WB/LP zu denen A korrekt genannt hat. Erst wenn A auf dem Turnier den „allgemeinen Anordnungen für einen geregelten Ablauf der PLS zuwiderhandelt oder diese auf andere Weise stört“ (LPO 39.3 S. 3.), kann gegen diese Person eingeschritten oder sie des Platzes verwiesen werden.

Merke!

Eine Ausschreibung hebt ein ständiges Hausverbot für den Zeitraum des Turniers auf.

Unanfechtbare Sofortentscheidungen des Richters auf dem Vorbereitungsplatz (a.d.V.)

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrechtzuerhalten. Der § 52 LPO gibt dem Richter auf dem Vorbereitungsplatz ein breites Ordnungsinstrumentarium (Drei-Stufen-Regelung) an die Hand. Es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ (also ein angemessenes Verhältnis der Maßnahmen zum verfolgten Zweck) nicht zu lasch („Wehret den Anfängen!“), aber auch keine dramatischen Überreaktionen.

Die Drei-Stufen-Regelung:

1. Stufe: Rüge (§ 52 3.a.3)

Bei unsportlichen Verhalten hat die Aufsicht eine mündliche Rüge auszusprechen; zusätzlich kann diese durch das Zeigen der „Gelben Karte“ visualisiert werden.

§ 52.2. gemäß LPO einige Beispiele für unsportliches Verhalten:

- a) die unangemessene und/oder aggressive Einwirkung des Teilnehmers, die erkennbar zu Stress- oder Schmerzsymptomen des Pferdes führt
- b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes
- c) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen
- d) Anwendung im Rahmen von PLS unzulässiger Trainingsmethoden, dazu zählen u. a.
 - die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung
 - das Überwinden von Hindernissen, die gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 52 nicht zu den erlaubten Aufbauarten zählen
 - das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis
 - das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer)
 - die „Arbeit an der Hand“ (Ausnahme Longieren)

Die Rüge ist an keine Form (sie hat mündlich zu erfolgen!! 52.3.a) 3.) gebunden. Sie braucht also formal nicht als „Rüge“ bezeichnet zu werden. Dennoch ist es zweckmäßig, den Ausdruck „Rüge“ oder „rügen“ zu benutzen. Zur Visualisierung kann zusätzlich eine „Gelbe Karte“ gezeigt werden. Bei wiederholtem „unsportlichen Verhalten“ kann dies zum sofortigen Ausschluss (siehe Stufe 2) führen. Es ist davon auszugehen (daher muss die Rüge ja auch „offiziell“ mündlich erfolgen), dass der betroffene Teilnehmer realisiert hat, dass er bereits eine Rüge/„gelbe Karte“ erhalten hat und im Wiederholungsfall daher ausgeschlossen werden kann/wird.

Wegen dieser besonderen Qualität der wiederholten Rüge (evtl. sofortiger Ausschluss) darf der Richter andererseits nur den Tatbestand „rügen“, der ein „unsportliches Verhalten“ darstellt. Zum Beispiel sollte der hilfreiche Hinweis des Richters an den zerstreuten Teilnehmer: „Sie wollen doch nicht mit der langen Dressurgerte springen?“ weder als Rüge aufgefasst, noch als solche bezeichnet werden.

Im Übrigen ist ein Einspruch gegen eine Rüge bzw. Ausschluss nicht zulässig.

Merke!

- *Rügen Sie nur bei unsportlichem Verhalten, dann jedoch ist die Rüge zwingend geboten.*
- *Eine Rüge muss auch als solche bezeichnet werden.*
- *Eine Rüge kann durch das Zeigen einer gelben Karte visualisiert werden.*
- *Ein Einspruch ist nicht zulässig*
- *Rügen und Ausschlüsse sind im LK-Bericht festzuhalten*

2. Stufe: Sofortiger Ausschluss von dem/der betreffenden WB/LP (§ 52 3.a) 4.)

Die LPO sieht hierfür alternativ drei Voraussetzungen vor:

- a) wiederholtes unsportliches Verhalten
- b) grobes unsportliches Verhalten
- c) Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Reitern.

Der Fall des „wiederholten unsportlichen Verhaltens“ ist praktisch die „zweite gelbe Karte“ und setzt damit die vorherige 1. Rüge voraus (siehe Stufe 1). Die „Wiederholung“ bezieht sich auf die gleiche Vorbereitung zur gleichen LP.

Bei grobem unsportlichem Verhalten ist der Vorstoß gegen die reiterliche Disziplin so stark, dass dieser sofort zum Ausschluss führen kann, ohne dass zuvor der Verstoß gerügt worden sein muss. Der sofortige Ausschluss kann durch die „rote Karte“ visualisiert werden.

Bei der Entscheidung, ob eine „Gefahr für die Gesundheit von Reiter und Pferd/Pony“ vorliegt, spielt die Verschuldensfrage keine Rolle. Entsprechende Ausschlussgründe sind an anderer Stelle der LPO beispielhaft aufgeführt:

- § 65.2.2: Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z. B. nach schwerem Sturz) oder offensichtlichem Unvermögen oder unvorschriftsmäßiger Ausrüstung.
- § 66.6.3: Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z. B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden.

Während die Rüge (1. Stufe) bei unsportlichem Verhalten erfolgen muss, hat der Richter für den Ausschluss einen Ermessensspielraum, d. h. er kann den Teilnehmer ausschließen. Er wird das von den Gegebenheiten des konkreten Falles abhängig machen müssen.

Der sofortige Ausschluss bezieht sich (nur) auf die laufende Prüfung, auf die sich der Teilnehmer vorbereitet. Sie ist mithin eine Maßnahme mit notwendiger Sofortwirkung, daher besteht kein Einspruchsrecht.

Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz trifft diese Maßnahme in alleiniger Zuständigkeit. Die Maßnahme erfolgt in der Regel durch mündliche Bekanntgabe an den Teilnehmer. Zusätzlich kann der sofortige Ausschluss durch das Zeigen einer „Roten Karte“ visualisiert werden. Der Richter sollte seine Entscheidung jedoch unverzüglich den Richtern der entsprechenden LP bekannt geben. Dort ist die Starterliste zu korrigieren und die Maßnahme zweckmäßigerweise zu Protokoll zu nehmen bzw. im LK-Bericht zu vermerken!

Gemäß § 52. 4. a) sind Rügen und sofortiger Ausschluss als Aushang an der Meldestelle („Schwarzes Brett“) und ggf. online zu veröffentlichen und im LK/FN-Beauftragten-Bericht zu vermerken.

Merke!

- *Ein Ausschluss ist bei Vorliegen seiner Voraussetzungen möglich. Dieser liegt im Ermessensspielraum des Richters, es muss jedoch immer der Gleichbehandlungssatz berücksichtigt werden.*
- *Der Ausschluss bezieht sich nur auf die jeweilige laufende Prüfung.*
- *Der Richter a. d. V. trifft diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit.*
- *Die Entscheidung ist dem Teilnehmer sofort mündlich zu eröffnen.*
- *Der sofortige Ausschluss kann durch das zusätzliche Zeigen einer roten Karte visualisiert werden.*
- *Die Entscheidung ist mündlich mitzuteilen und zweckmäßigerweise unverzüglich der Richtergruppe mitzuteilen.*
- *Ein Einspruch ist nicht zulässig*

3. Stufe: Anzeige (§ 52 4.b)

Wenn sofortiger Ausschluss erfolgt, liegt fast immer auch ein Verstoß gegen § 920 LPO vor. In dem Falle muss der Richter auf dem Vorbereitungsplatz zugleich eine Anzeige zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens einleiten. Die Anzeige ist an den LK-Beauftragten und/oder die Turnierleitung zu richten.

Die Anzeige (Stufe 3) steht nicht etwa dem „sofortigen Ausschluss“ (Stufe 2) entgegen. Es muss vielmehr beides erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Merke!

Verstöße gegen § 920 LPO muss der Richter a. d. V. dem LK-Beauftragten oder der Turnierleitung unverzüglich melden, um ein entsprechendes Ordnungsverfahren einzuleiten. Daneben kann der Richter a. d. V. wegen desselben Vorfalls einen Ausschluss (Stufe 2) aussprechen.

Die Ordnungsinstrumente des § 52 LPO stehen in Konkurrenz zu den Ahndungen nach § 921 LPO. Dem Richter stehen mithin auf dem Vorbereitungsplatz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung drei Instrumente zur Verfügung:

1. Stufe: Rüge
2. Stufe: sofortiger Ausschluss
3. Stufe: Anzeige

Diese Instrumente sind jedoch keine „Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne der Rechtsordnung (§§ 920 ff. LPO). Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) kann der Richter und damit auch der Richter auf dem Vorbereitungsplatz nicht verhängen!

Dementsprechend wird auch eine Ordnungsmaßnahme (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass der Teilnehmer wegen desselben Verstoßes zuvor bereits vom Richter auf dem Vorbereitungsplatz gerügt oder von dem/r betreffenden WB/LP sofort ausgeschlossen worden war.

Die Maßnahmen nach § 52 verhindern also nicht ein Ordnungsverfahren nach §§ 920 ff. und seine möglichen Konsequenzen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre).

Das ist an sich selbstverständlich, steht aber dennoch ausdrücklich in § 52 3.a) 6. LPO, damit sich der betroffene Teilnehmer nicht darauf beruft, man könne ihn wegen desselben Vorfalls nicht zweimal „bestrafen“. Dies ist möglich, denn die Maßnahmen des § 52 sind insoweit keine „Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne der Rechtsordnung (§§ 920 ff. LPO), sondern haben die Aufgabe die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Beispiele aus der Praxis

- a) Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz glaubt zu bemerken, dass das zum Springen vorbereitete Pferd/Pony nicht taktrein läuft. Er bittet den Reiter, eine lange Seite zu traben. Dabei bestätigt sich die Taktunreinheit bzw. Lahmheit.

Konsequenz:

- Sofortiger Ausschluss (evtl. Rote Karte). Ein eingelegter Protest des Reiters ist unerheblich, da ein Einspruch nicht zulässig ist (§ 52 3.a) 5).

- b) Wie Fall a), Reiter reitet jedoch trotz des sofortigen Ausschlusses im Galopp auf den Prüfungsplatz, wo er gerade aufgerufen wird. Er beendet den Parcours, bevor der Richter auf dem Vorbereitungsplatz die Richtergruppe auf dem Prüfungsplatz benachrichtigen und den Start verhindern kann.

Konsequenz:

- Disqualifikation dieses Rittes, weil der Reiter (trotz Startzeichen der Richtergruppe) formal ausgeschlossen (also nicht mehr startberechtigt) war.
- Anzeige wg. Missachtung einer Anweisung und tierschutzwidrigen Verhaltens (§ 920 2.b), c) und d)) in Verbindung mit grob unsportlichem Verhalten.

- c) Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz wird von einem Zuschauer darauf aufmerksam gemacht, dass ein für die Reitpferdeprüfung als 4-jährig vorgestellter Wallach in Wahrheit 6-jährig und nicht startberechtigt ist. Der Richter spricht den Reiter darauf an. Der Reiter entgegnet, das Pferd/Pony sei 4-jährig und entspreche der Ausschreibung und Nennung.

Konsequenz:

- Kein sofortiger Ausschluss, jedoch Anzeige beim LK-Beauftragten/Turnierleitung wegen Verdachtes einer Täuschung (§ 920 2.I) und Identitätsprüfung (neu ab 2024: durch den Richter oder/und Tierarzt).
- d) Der Richter auf dem Vorbereitungsplatz rügt, dass der Helfer den Ständer des Probesprunges berührt, während der Reiter springt. Wenig später legt der Helfer die vordere Stange des Oxers deutlich über die Höhe der hinteren Stange und/oder hält den Ständer fest und der Reiter springt diesen Oxer.

Konsequenz:

- Sofortiger Ausschluss (Rote Karte) des Reiters von der betreffenden Prüfung wegen unzulässiger Trainingsmethoden und unsportlichen Verhaltens (§ 52 2. d) 3.a) 4.] und
- Anzeige beim LK-Beauftragten wegen Verstoßes gegen § 920 2.h).

Die Rüge des Richters gem. § 55.6 LPO

Jeder Richter - also nicht nur der für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzte Richter - kann in Fällen von „unsportlichen Verhaltens“ (§ 52.2 LPO) auf dem gesamten Turniergelände und dessen Umgebung (z. B. Anhängerparkplatz, Straßen, Sattelplatz außerhalb des eigentlichen Turniergeländes) Rügen (Gelbe Karte) aussprechen. Diese Rügen müssen offiziell an der Meldestelle als Aushang („Schwarzes Brett“) und ggf. zusätzlich online veröffentlicht werden. Einsprüche gegen solche Rügen sind unzulässig. In den Disziplinvorschriften (§§ 406.7; 519.22; 646.1.I; 759.B.7. LPO) kann eine Rüge aufgrund unsportlichen Verhaltens (das nicht eine „offensichtliche grobe Misshandlung“ des Pferdes darstellt) dem Ausschluss (Rote Karte) vorausgehen.

Der Ausschluss von den LP gem. § 55.7 LPO

„Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können in Fällen einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von der LP bzw. der Platzierung in dieser LP ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd/Pony von den LP ausschließen.“ (LPO § 55.7.) Dies betrifft das Verhalten der Teilnehmer: Die „offensichtlich grobe Misshandlung“ ist eine schwere Form „unsportlichen Verhaltens“ (siehe § 52 2. (Anm.: neu definiert ab 2024) LPO). Auf solche Vorkommnisse muss der Richter sofort und effektiv reagieren. Voraussetzung ist, dass sich die grobe Misshandlung auf dem gesamten Turniergelände ereignet hat, also auf dem Vorbereitungsplatz oder bei den Stallungen ebenso wie in der laufenden Prüfung selbst. In den Disziplinvorschriften (§§ 406.7; 519.22; 646.1.I; 759.B.7. LPO) kann eine Rüge (gelbe Karte) wegen unsportlichen Verhaltens (das nicht eine „offensichtliche grobe Misshandlung“ des Pferdes darstellt) dem Ausschluss (Rote Karte) vorausgehen.

Zuständig sind die Richter der laufenden Prüfung (auch Vorbereitungsplatz). Ereignet sich der Vorfall während der laufenden Prüfung, dann wird der amtierende Richter bzw. das Richterremium den Teilnehmer sofort abläuten.

Der Ausschluss kann sich nur auf diese bestimmte LP erstrecken, für die der Richter eingesetzt ist. Der Ausschluss eines Teilnehmers von allen LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.

Veröffentlichung, Ausspruch und Einspruch gem. § 55.8 LPO

„Maßnahmen gemäß Ziffer 6 und 7 sind der Turnierleitung und dem FN-/LK-Beauftragten sofort mitzuteilen und an der Meldestelle als Aushang („Schwarzes Brett“) und ggf. zusätzlich online bekannt zu geben. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen; gegen sie ist ein Einspruch nicht zulässig. Sie stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes jedoch nicht entgegen.“ (LPO § 55.8.)

Der § 65.2.2 LPO betrifft die stark herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Pferdes. In diesem Falle ist nicht der Teilnehmer, sondern das betreffende Pferd/Pony auszuschließen (wenn die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers stark herabgesetzt ist, dann folgt der Ausschluss des Teilnehmers aus § 65.2.2 LPO).

Merke!

- *Die offensichtlich grobe Misshandlung des Pferdes kann sich im Laufe der Prüfung ereignen. Zuständig für den Ausschluss des Teilnehmers sind die Richter der jeweiligen LP. Das zeigen der „Roten Karte“ ist zusätzlich möglich.*
- *Der Ausschluss eines Teilnehmers bei offensichtlicher grober Misshandlung des Pferdes von allen LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung, gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.*
- *Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes wird das Pferd/Pony (nicht der Teilnehmer) ausgeschlossen. Hier geht es u. a. um Tierschutz. Im Zweifelsfall (im Widerstreit zwischen den Interessen des Teilnehmers und dem Wohl des Pferdes) hat daher das Wohl des Pferdes Vorrang.*
- *Im Übrigen gelten alle Konsequenzen wie bei Ausschlüssen nach §§ 65/66 LPO.*
- *Der Vorfall ist offiziell an der Meldestelle als Aushang („Schwarzes Brett“) und ggf. zusätzlich online zu veröffentlichen und im LK/FN Beauftragten Bericht zu vermerken.*

Der sofortige Ausschluss nach §§ 65 und 66 LPO

In §§ 65 und 66 LPO sind die Tatbestände aufgeführt, die einen sofortigen, unanfechtbaren Ausschluss von der jeweiligen Prüfung zwingend erfordern. In § 65 liegt der Ausschlussgrund in der Person des Teilnehmers. In § 66 liegt er in den Pferden/Ponys. Im letzten Absatz beider Vorschriften ist der rechtliche Rahmen vorgegeben. Der Ausschluss nach §§ 65/66 bezieht sich immer nur auf diese LP, für den/die die Teilnahmebeschränkung gilt. Häufig betrifft die Teilnahmebeschränkung und damit der Ausschluss jedoch mehrere oder alle Prüfungen (z.B. krankes Pferd/Pony).

Wenn sich der Ausschlussgrund erst nach dem Turnier herausstellt (wie z. B. bei verbotenen Substanzen), dann muss der Ausschluss nachträglich (durch FN oder LK) erfolgen mit Rückwirkung.

Nachträgliche Disqualifikationen sind jedoch keine Sofortentscheidungen. Ein Einspruch ist in dem Falle also möglich.

Merke!

- *Entscheidungsberechtigt ist jeder Richter des Turniers und der LK-Beauftragte.*
- *Jeder Richter kann allein entscheiden. Wenn möglich empfiehlt sich jedoch Zusammenwirken mit den Richtern der betreffenden Prüfung; in jedem Falle jedoch sofortige Mitteilung an die Turnierleitung und/oder den LK-Beauftragten.*
- *Der Ausschluss erfolgt formlos (in der Regel mündlich und kurz zu begründen).*
- *Er bezieht sich in der Regel nur auf die jeweilige Prüfung.*
- *Gegen eine vor, während oder nach der Prüfung ausgesprochene Entscheidung ist kein Einspruch zulässig*
- *Die Maßnahmen nach § 55.6. + 7. steht einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen (§ 55.8). Daher sind Verstöße immer auch zur Einleitung*

eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen, wenn der Ausschlussgrund zugleich einen ordnungsrelevanten Verstoß darstellt.

Anfechtbare Ausschlüsse während der Prüfung

Daneben gibt es Ausschlüsse, die zwar zwingend erfolgen müssen, jedoch anfechtbar sind. Sie sind also keine unanfechtbaren Sofortentscheidungen.

Das sind die Ausschlussgründe nach:

- § 406 (Dressur)
- §§ 503, 519 (Springen)
- §§ 642 2., 646 (Vielseitigkeit)
- §§ 716, 735, 759 (Fahren)
- §§ 302, 305, 312, 317, 353, 363, 373, 383, 392 (Basis- und Aufbauprüfung).

In diesen Fällen hat der Betroffene die Möglichkeit eines Einspruchs (§ 910 ff. LPO). Falls der Betroffene Einspruch einlegen sollte, wäre er nach § 915.3. LPO „unter Einspruch“ weiterhin teilnahmeberechtigt. Diese Konsequenz liegt zwar regelmäßig nicht im Interesse der Sache, ist jedoch mit Rücksicht auf die Rechtsstaatlichkeit unseres Verbandsrechts hinzunehmen.

In der Praxis sind Einsprüche gegen solche Ausschlüsse sehr selten.

Wenn jedoch einmal ein Teilnehmer gegen einen formell anfechtbaren Ausschluss ordnungsgemäß schriftlich Einspruch (mit Begründung) einlegt und als Kostenvorschuss 50,- Euro hinterlegt, dann müssen die Turnierleitung und die Richter gelassen reagieren. Jemanden „unter Einspruch“ starten zu lassen, ist kein Gesichtsverlust der Verantwortlichen, sondern Ausdruck souveräner Handhabung unseres Sportrechts. Wenn dann später über den Einspruch rechtskräftig entschieden ist, stellt sich heraus, ob der Einspruch zulässig war. Gegebenenfalls muss eine erreichte Platzierung nachträglich aberkannt werden.

Es sind natürlich auch vereinzelte Fälle denkbar, in denen die an sich aufschiebende Wirkung eines Einspruchs sportfachlich nicht zulässig ist, z. B.,

- § 646 2.c) LPO – Reiter ohne vorgeschriebene Kopfbedeckung bzw. Schutzweste
- § 646 1.f) LPO – Erschöpfung eines Pferdes oder Teilnehmer und Pferd

Hier gebieten Unfallverhütung und Tierschutz den sofortigen Vollzug. Wenn der betroffene Reiter uneinsichtig wäre, Einspruch einlegen und weiterreiten wollte, würde auch hier wieder als letztes – aber wirksames – Mittel die Anwendung des Hausrechts nach § 39.3. LPO zum Erfolg führen; denn die Einhaltung elementarer Regeln der Unfallverhütung und des Tierschutzes gehört zum Kern des Ordnungsgefüges, dessen Verletzung auch stets das Hausrecht berührt. Im Falle der Erschöpfung des Pferdes (§ 646.1.f) würde sonst auch die Richterkompetenz aus § 55.6. wirksam werden. Also auch hier Ausschluss ohne Einspruchsmöglichkeit. Im Übrigen kommt es in der Praxis kaum vor, dass ein Teilnehmer in solchen Fällen Einspruch einlegt und weiter zu reiten verlangt.